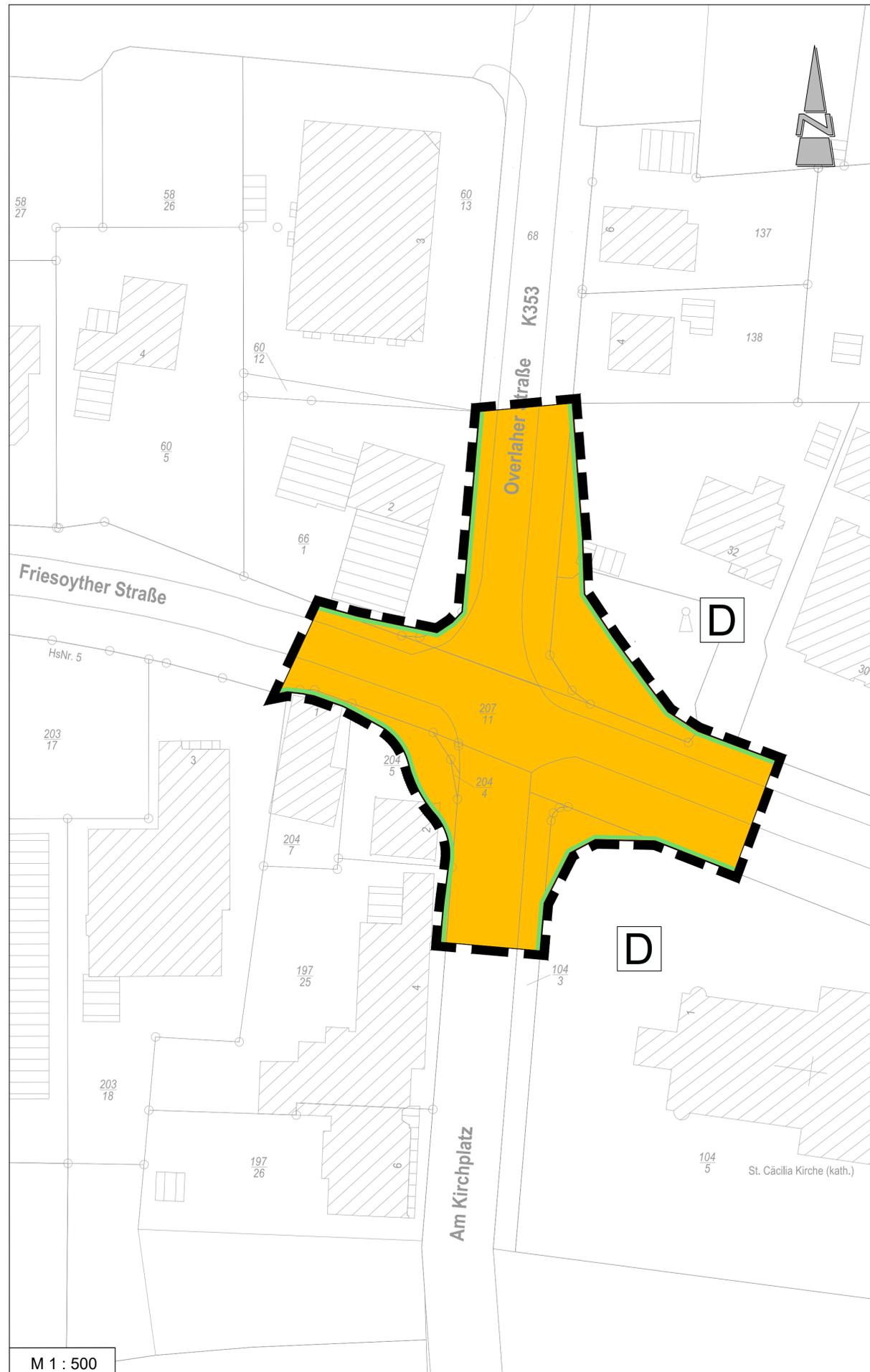


Gemeinde Bösel

Bebauungsplan Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz"



PRÄMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bösel den Bebauungsplan Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz" als Satzung beschlossen.

Bösel, Bürgermeister
(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020 LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cluppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 04.05.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Friesoythe, den.....

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Julius Dieckmann (Siegel)
..... (Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Dieckmann • Mosebach & Partner.

Rastede, (Unterschrift)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kreisverkehrsplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wurde vom Rat am 20.01.2020 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.12.2020 (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Bösel, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz" zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 04.12.2020 ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf erfolgte mit Schreiben vom 07.12.2020 unter Fristsetzung bis 15.01.2021 (§ 4 Abs. 2 BauGB). Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz" hat mit Begründung vom 11.12.2020 bis zum 15.01.2021 öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Bösel, Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Bösel hat den Bebauungsplan Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.02.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Bösel, Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bösel, Bürgermeister

VERLETZUNG VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz" ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bösel, Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz" stimmt mit der Urschrift überein.

Bösel, Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

3. Informelle Darstellung

Baudenkmal: Bei der Pflege und Erhaltung der angrenzenden Baudenkmale sind die gesetzlichen Bestimmungen des Nieders. Denkmalschutzes zu beachten

Textliche Fesetzungen

1. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 (2) BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Hinweise

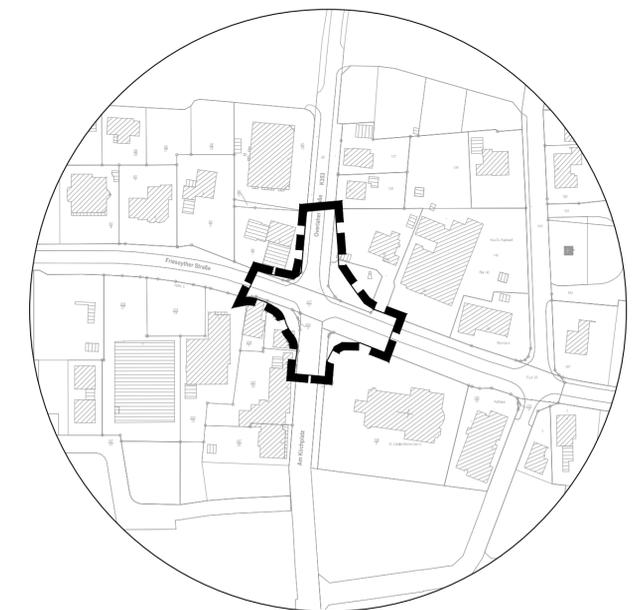
- Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) anzuwenden.
- Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) anzuwenden.
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.0.2017 (BGBl. I, S. 1057).
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleasammungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Gemeinde Bösel

Landkreis Cloppenburg

Bebauungsplan Nr. 65 "Kreisverkehrsplatz"

Übersichtsplan unmaßstäblich



Dieckmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

